

## **Ordnung zu technischen Aufzeichnungen im Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages**

Unter Mitwirkung des Präsidiums wird folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und/oder Ton sowie das Aufstellen von Geräten zu diesem Zweck im Plenarsaal bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages.
- (2) Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **§ 2**

Die Genehmigung für das Erstellen von Aufzeichnungen, die nur die oder den Aufzeichnenden selbst oder Personen, die ausdrücklich zugestimmt haben, enthalten, gilt als erteilt, soweit dadurch die parlamentarische Arbeit und die Würde des Hauses nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

Die ungenehmigte Abbildung von Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind oder lesbar gemacht werden könnte, ist untersagt.

### **§ 4**

Die Präsidentin oder der Präsident des Niedersächsischen Landtages ermächtigt die Landtagsverwaltung im Rahmen des Hausrechts zur Durchsetzung der oben genannten Regelungen.

### **§ 5**

- (1) Diese Ordnung gilt nicht für die Arbeit der Pressevertreterinnen und -vertreter im Sinne des § 2 der Regelungen zur „Arbeit der Medien im Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages“.
- (2) Regelungen zu Aufzeichnungen in den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse trifft die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

Hannover, 17.12.2019

Dr. Gabriele Andretta  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages